J. germ.
166
kf

erm. Rupprecht.

kf

4460 4460

Die Lehre
von der
Verjährung.

Probe
einer vollendeten Bearbeitung des gesammten
heutigen gemeinen
Civil-Rechts.

Sachkundigen Männern zur Prüfung und Beurtheilung vorgelegt

von
J. K. Rupprecht.

Würzburg
bey Joseph Stahel
1805.

In nullo enim aberrare, seu in omnibus irreprehensibilem seu inemendabilem esse, divinae utique solius, non autem mortalis est constantiae seu roboris.

Justinianus, de confirmat. Digestorum ad magnum Senatum. §. 13.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede
und
Ankündigung.

Schon seit langer Zeit beschäftigte mich der Gedanke, ein System des gemeinen heutigen Civil-Rechts aufzustellen, welches alle dahin gehörigen Rechtsgegenstände, in soferne die darüber vorhandenen Gesezsammlungen selbst keine Lükken offen gelassen haben, gereinigt von allen historischen Erläuterungen und antiquarischen Schnörkeln, in kurzen und bündigen Regeln so vollständig behandelte, daß jeder vorkommende Rechts-Fall bestimmt unter denselben stünde. Ich verfolgte diesen Gedanken bei einem ununterbrochenen Stu-

dium, und überzeugte mich endlich, daß die Ausführung eines solchen Plans zwar mit großen Schwierigkeiten verknüpft, aber doch nicht unmöglich sey.

Um zu dem vorgestekten Ziele zu gelangen, darf nur Alles, was die historische Erläuterung der geltenden fremden Gesezze betrifft, in das Feld der Rechtsgeschichte verwiesen, diejenigen Gegenstände und Rechtssäzze aber, welche heutiges Tages keinen practischen Nuzzen mehr haben, gleichwohl aber zur vollständigen Kenntniß und Beurtheilung der Gesezze unentbehrlich sind, müßten in einer Sammlung des veralteten Rechts, systematisch geordnet, vorgetragen werden. Eine Methode, welche den Umfang der Rechtsgeschichte beträchtlich erweitert, und ihren Nuzzen erhöhet, und uns juristische Antiquitäten verschafft, wie wir noch keine aufzuweisen haben.

Nach dieser Sonderung hat man eine rein ausgeschiedene Summe anwendbarer

Rechtssäzze, bei welchen freilich noch hie und da Controversen zu beseitigen sind. Es schmelzen aber auch diese zu einer sehr geringen Anzahl herunter, wenn man bedenkt, daß nur dann eine eigentliche Controverse vorhanden sey, wenn die Praxis deßwegen mit sich selbst uneinig ist, und diese Spaltung mit Sicherheit nicht gehoben werden kann.

Würde hierauf das geltende fremde Gesez mit unsern einheimischen Rechtssäzzen gehörig verbunden und alles in einander verwebt, so müßte ein Rechtssystem entstehen, welches von nun an die Stelle eines Gesezbuches selbst vertreten dürfte, die Gesez-Sammlungen hingegen würden blos die Urkunden-Bücher dazu vorstellen, in welchen größtentheils die im Rechtssysteme vorgetragenen Regeln durch practische Fälle erläutert anzutreffen wären.

Das Rechtsstudium selbst würde unendlich erleichtert werden, der guten Kö-

pfen bisher erschwerte Zugang in das Allerheiligste der Rechtswissenschaft. d. h. in den Geist der Gesezze, würde sich nach wenig Jahren jedem Lernbegierigen freiwillig öfnen; — Eine Menge Schriften sänke zur nuzlosen Antiquität herab, und keine gesezgebende Gewalt hätte mehr nöthig, so ernstlich auf neue Gesezbücher zu denken, weil sie nur die etwanigen Lükken des bisher geltenden Rechts ausfüllen, und über zweifelhafte Säzze entscheiden dürfte, um ein Civil-Recht aufzustellen, das sich mit jeder anmaßlich neu ausstudierten, aber im Grunde nur kopirten Gesez-Sammlung getrost messen darf.

Jeder Kenner des Rechts weiß indessen von selbst: daß die Ausführung eines solchen Plans die Kräfte eines einzigen Mannes weit übersteige; denn wenn gleich ein guter Vorrath von Materialien in älteren und neueren Schriften dazu vorhanden ist, so ist derselbe doch noch nicht so vollstän-

dig, um bearbeiteten Stoff für alle Fälle auffinden zu können. Man ist daher genöthigt beinahe in jeder Materie auf die Gesezze selbst zurük zu kehren, und daraus die Ergänzungen zu schöpfen. — Ein Unternehmen, welches um so schwieriger ist, da die Gesezze, fast durchgängig, aus Gutachten, Meditationen, Entscheidungen, Decreten und Rescripten bestehen, worin die allgemeinen Regeln meistens nur in speciellen Fällen angedeutet sind, und oft sehr weit im Hinterhalte liegen, wobei es, um sie aufzufinden, auf richtiges Gefühl, verbunden mit beständigem Rükblik auf die Harmonie des Ganzen, nicht wenig ankommt. Hiernächst bedürfen öfters schon bearbeitete Materialien noch einer sorgfältigen Prüfung, ob sie auch wirklich dem Sinne der Gesezze gemäß und erschöpfend genug seyen? Endlich erfordert die Verarbeitung des Gesammelten, um ihm Ordnung, Bestimmtheit und Vollständigkeit zu geben, und die Kunst, den glüklichen

Mittelweg zwischen allzugroßer Allgemeinheit und Specialität zu treffen, eine mit nicht geringem Zeitaufwande verbundene Vorsicht.

Als ich wirkliche Versuche hiezu machte, erzitterte ich oft vor den Schwierigkeiten, die sich mir überall in den Weg stellten; aber die Liebe für das Studium siegte immer, und am Ende gelang es meiner Beharrlichkeit, mich dem vorgestekten Ziele sehr merklich zu nähern.

Ich bin nicht eitel auf meine Arbeiten, ich sehe sie vielmehr blos als Versuche an, wodurch eine vollendete Bearbeitung des gesammten Civilrechts erst herbeigeführt werden soll. Damit aber diese Absicht desto sicherer erreicht werde, lasse ich blos die schwierigsten Materien des Rechts vor der Hand nach und nach erscheinen, um sie zur öffentlichen Beurteilung auszustellen, worauf sodann ein Band nach dem andern dem Drukke übergeben werden wird.

Ich mache den Anfang mit der verwikkelten Lehre von der Verjährung, welche vielleicht am häufigsten bearbeitet worden ist, ohne jedoch einen einzigen völlig zwekmäßigen Lehrvortrag von derselben vorweisen zu können.

Nichts ist in dieser Abhandlung ohne innigste Ueberzeugung und Prüfung vorgetragen, und wenn leztere mich öfters auf Resultate führte, die den neuesten Lehrvorträgen darüber ganz entgegen sind, wenn man ferner meine Gründe dafür, die ich hin und wieder in Noten kurz angezeigt habe, nicht für befriedigend und stichhaltend erkennt; so halte man dies nicht für Neuerungssucht, sondern belehre mich darüber eines Bessern.

Ueberhaupt werde ich Belehrungen und Zurechtweisungen von Männern, welchen es nicht um Tadel, sondern um Beförderung des Guten zu thun ist, jederzeit

dankbegierig annehmen. Ja ich ersuche sie hierum ausdrücklich!

Findet man meine Bemühungen der Rechts-Wissenschaft fürträglich; so wird dieser Abhandlung bald die ihr verwandte Materie vom Besizze, dann die noch im Argen liegende Lehre von Rechten und Pflichten aus unerlaubten Handlungen nachfolgen.

Geschrieben, Wilhermsdorf im Fürstenthume
Ansbach und dessen Schwabacher Kreise,
den 6. März 1805.

Rupprecht.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. 1.

Wenn die Gesezze, wegen Ablaufs einer bestimmten Zeit, die Verfolgung eines Zustandes nicht mehr erlauben, so ist eine Verjährung vorhanden.

Anmerkung. Der im Römischen Rechte liegende Begriff von der Verjährung deutet immer einen widerrechtlichen Zustand an; denn in der erlöschenden Verjährung wird Unredlichkeit nicht geachtet, wie aus L. 8. C. de praesc. 30 et 40 annorum ersichtlich ist; s. auch Westphal Diss. de indole bonae fidei in praescript. Irrthum aber, der bald auf den Rechtstitel, bald auf die Person des Eigenthümers, bald auf die Veräußerungs-Befugniß desselben Bezug hat, ist die Bedingung der erwerbenden Verjährung, wie L. 5. §. 1. pro suo L. 3. C. de usucap. pro donat. L. 2. §. 16. pro Emtore L. 4. §. 2. pro suo L. 2. §. 15. pro Emt. in Beispielen zeigen. Auch schadete bei ihr eine, während der Verjährungs-Periode, entstandene Unredlichkeit nicht. s. L. 2. §. 13. L. 7. §. 4. pro Emt. Allein das Kanonische Recht hat durch die Verordnung in cap. ult. X de praescr. den Begriff erweitert, weil, bei dem jetzt zugelassenen Unredlichkeitsbeweise, wenigstens bei einer Gattung der erlöschenden Verjährung, wie weiter unten gezeigt wird, ein rechtlicher Zustand subsumirt werden muß.

§. 2.

Die Verjährung ist entweder erlöschend, oder erwerbend.

Anmerkung. Die nähere Eintheilung der Acquisitiv-Verjährung in translativa und constitutiva, eine bloße Erfindung der Rechtsschule, hat weder theoretischen, noch practischen Nuzzen.

§. 3.

Wenn ein Verpflichteter von seiner Verbindlichkeit durch Verjährung frei wird; so ist in der Regel der Nichtgebrauch des Rechts hinreichend.

Anmerkung. Die Ausnahmen, in welchen Fällen auch zugleich von dem entgegenstehenden Rechte, der usucapio libertatis, Gebrauch gemacht werden muß, wenn der Nichtgebrauch des Rechts nicht für unschädlich anzusehen seyn soll, sind unten besonders angezeigt.

§. 4.

Entsteht aber durch Verjährung ein Recht, so muß, außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts, von Seiten des Erwerbenden Besiz und Ausübung des neuen Rechts hinzukommen.

§. 5.

Alle Sachen und Rechte sind ein Gegenstand der Verjährung in so fern die Gesezze keine Ausnahme machen.

Anmerkung. A potiori fit regula. Da nun die Zahl derjenigen Gegenstände, welche von der Verjährung ausgenommen sind, weit geringer ist, als die Zahl verjährungsfähiger Objecte; so ist die Regel, wie sie hier aufgestellt worden ist, richtig, wenn sie auch gleich den neuesten Theorien über diese Lehre entgegenstrebt.

§. 6.

Handlungen freier Willkühr (res merae facultatis) sind keiner Verjährung unterworfen.

L. 15. pr. de Servetut.

Anmerkung. Nach dem eben allegirten Gesez sind res merae facultatis solche Rechte, deren Beschränkung einem Dritten weder jezt, noch in Zukunft einen Nuzzen bringen kann; Da das Gesez alle Verpflichtungen darüber im Voraus für ungültig erklärt; so ist es natürlich, daß sie auch nicht unter den Grundsäzzen der Verjährung stehen können; die von den Rechtslehrern über diesen Punct geführte Controverse dreht sich blos um einen unrichtigen Begrif von den Handlungen freier Willkühr, und verschwindet jezt von selbst.

§. 7.

Rechte, wodurch persönliche Freiheit völlig aufgehoben wird, können durch keine Verjährungsart erworben werden.

L. 3. C. de long. temp. praescr. quae pro libert.

Anmerkung. Beschränkungen persönlicher Freiheit, wovon Leibeigenschaft, da wo sie gilt, ein Beispiel ist, sind allerdings verjährungsfähig, sowohl in erwerbender, als erlöschender Rüksicht.

§. 8.

Parochial-Grenzen werden nicht verjährt.

Cap. 4. X de parochiis.

§. 9.

Sachen und Rechte, welche vom Gesez dem bürgerlichen Verkehre entzogen worden sind, können durch keine Verjährung bestimmter Zeit erworben werden.

§. 1. I. de usucap. L. 9. D. h. t.

Cap. 8. X de consanguin. et affin.

Cicero de Ll. II. 57.

§. 10.

Verbindlichkeiten zu Leistungen, welche die Staats-Gewalt aufzulegen befugt ist, (Immunität von Regalien) werden durch keine Verjährung bestimmter Zeit aufgehoben.

L. 6. C. de praescr. 30 annorum.

L. 7. C. de fundo patrim.

Anmerkung. Die neueren Rechtslehrer zählen unter die von der Verjährung ausgenommenen Gegenstände auch Einreden. Man sehe darüber des Herrn Professor Thibaut Abhandlung von der Verjährung 1802. §. 56. Allein bis jezt kann ich mich von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen; denn niemand kann ja überhaupt von einem Rechte eher Gebrauch machen, als bis sich eine Gelegenheit zur Ausübung darbietet, und eher fängt auch keine Verjährung an. Diese Gelegenheit zur Ausübung ereignet sich bei dem Rechte zu Einreden, wenn der Gegner

Klage angestellt, und der Richter die Vorladung erlassen hat, welche in der Aufforderung bestehet, die gegen die Klage zuständigen Befugnisse, binnen bestimmter Frist, unter dem Rechts-Nachteile des Verlustes, geltend zu machen. Einreden stehen mithin unter der Kategorie der richterlichen Verjährung. s. R. A. von 1654. §. 172.

Gesez und Vertrag können inzwischen Modificationen veranlassen, wenn sie bestimmen, daß von einer gegen ein Geschäft zustehenden Einrede binnen gewisser Zeit, welche von dem Geschäfte an läuft, bey Vermeidung ihres Verlusts, Gebrauch gemacht werden soll. Beispiele der erstern Art sind in L. 4. quod cum eo, qui in alien. potest. Tit. I. de lit. obligat: L. 14. §. 1. 2. 3. C. de n. n. pec. L. fin C. de dote cauta non numer. und Auth. ad h. leg. dann Nov. 100 cap. 1. u. 2. enthalten. Wer in einem solchen Falle ist, kann sich gegen die Verjährung durch Klag-Anstellung (L. 7. C. de n. n. p.) oder gerichtliche Protestation (L. 8. L. 9. §. 4. C. ibidem) endlich auch durch Provokation ex lege, si quis contendat sicherstellen.

§. 11.

Gegen Minderjährige fängt keine gesezliche Verjährung an, die in einem kürzern als dreißigjährigen Zeitraume vollendet wird.

L. 5. C. in quib. css. restit. in integr.

§. 12.

Haben Pflegbefohlene die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht; so lauft gegen sie nur die Verjährung von vierzig Jahren.

L. 4. C. de praescr. 30 et 40 annor.

§. 13.

Bezweckt inzwischen das verjährbare Recht nicht die Abwendung eines Nachteils, sondern blos die Bestrafung eines Andern, so hindert Unmündigkeit und Minderjährigkeit weder den Anfang noch die Vollendung der Verjährung.

L. 37. de minorib. L. 7. §. 1. de injur. vergl. mit L. 1. C. de in integr. restit.

Anmerkung. Es giebt auch noch andere Ausnahmen, wo Minderjährigen, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand, die gesetzliche Verjährung läuft. Sie sind in Nov. 1 Cap. 4. §. 1. Nov. 100 Cap. 2. L. 2. C. si ut omiss. haered. und L. 3. C. si major factus zu finden. Man braucht aber daraus keine Regel zu bilden, weil dieselben in denjenigen Materien, wohin sie passen, vorzutragen sind.

§. 14.

Wer vermög eines bestehenden rechtlichen Zustandes, nicht fähig ist, sein Recht selbst zu verfolgen, gegen den läuft keine Verjährung.

L. 1. de divers. temp. praescr.

L. 7. §. 4. C. de praescr. 30 ann.

§. 15.

Gegen Dotal-Sachen der Ehefrauen kann, während der Ehe, eine Verjährung weder angefangen, noch fortgesezt werden.

L. 16. de fund. dot.

§. 16.

Solang ein Bau-Material mit einem fremden Gebäude verbunden bleibt, ruht die Verjährung.

§. 29. I. de rer. divis. L. 23. §. 7. D. de rei vind. L. 2. C. de aedif. privat.

§. 17.

Eben dieser Stillstand der Verjährung tritt auch gegen das vom Vater ungültig veräußerte adventitische Sondergut der Kinder ein, solange die väterliche Gewalt dauert.

L. 1. §. 2. C. de annal. except. vergl. mit Nov. 22. Cap. 24.

§. 18.

Die Verjährung ruht, wenn Rechts-Pflege unmöglich ist.

Hellfeld Jurispr. for. §. 1767. n. X.

Müller ad Leyser obs. 749. 750.

§. 19.

Hört jedoch eines der vorbenannten Hindernisse auf, so wird die etwa vorhin schon abgelaufene Frist mit der fernern Verjährungszeit zusammengerechnet.

Cap. 14. 15. X de praescr.

§. 20.

Die Rechtswolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand gegen eine vollendete Verjährung kommt

demjenigen zu statten, welcher wegen Wahnsinn oder Raserey sein Recht zu gebrauchen verhindert war.

L. 1. §. 1. ex quibus css. major.

§. 21.

Wer sich zum Dienste des Staats in fremden Landen aufhält, kann, wenn eine Verjährung darüber gegen ihn vollendet wird, auf die Rechts-Wolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

L. 41. L. 43. ex quib. css. major.

L. 7. §. 1. de distr. pign.

L. 7. pr. de restitut. in integr.

L. 2. C. quib. non objicit. l. t. praescr.

§. 22.

Gleiches Recht gebührt auch den Militair-Personen für die Zeit, welche sie, außerhalb ihres gewöhnlichen Standquartiers, gegen den Feind zubringen.

L. 8. C. de restitut. milit.

L. 1. u. 8. C. quibus non objicit. l. t. praescr.

§. 23.

Folgen Ehefrauen der Militairpersonen ihren Männern mit ins Feld; so wird ihnen die Rechtswolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand gegen eine abgelaufene Verjährung gleichfalls erteilt.

L. 1. u. 2. C. de uxoribus militum.

§. 24.

Demjenigen, welcher aus feindlicher Gefangenschaft zurückkehrt, wird die ebengenannte Rechtswolthat gegen eine deswegen vollendete Verjährung auf keinen Fall versagt.

L. 9. ex quib. css. maj. L. 6. C. quib. non obst. l. t. praescr.

§. 25.

Wer sonst aus einer untadelhaften Ursache abwesend zu seyn genöthigt ist, kann gegen eine inzwischen vollendete Verjährung Wiedereinsezzung in den vorigen Stand begehren, in so fern er nicht aus grober Fahrläßigkeit einen Geschäftsträger zu bestellen unterlassen hat.

L. 18. L. 26. §. ult. L. 29. L. 39. ex quib. css. major. L. 4. C. quib. non objicit. l. t. praescr.

§. 26.

Muß jemand wegen Vergehen abwesend seyn, so gebührt ihm die obengenannte Rechts-Wolthat nur alsdann, wenn ihm, wegen unterlaßener Bestellung eines Geschäftsträgers gar keine Fahrläßigkeit beigemessen werden kann.

L. 26. §. 1. L. 40. §. 1. ex quib. css. major. L. 20. de minorib.

§. 27.

Wer sich aus einer löblichen Ursache freiwillig entfernet hat, kann gegen eine vollendete Verjährung

unbedingt Wiedereinsezzung in den vorigen Stand verlangen.

L. 28. pr. ex quib. css. major.

§. 28.

Ist die Ursache der Entfernung von den Gesezzen wenigstens nicht gemisbilligt; so gebührt dem Abwesenden die obengenannte Rechtswolthat, wenn er in Bestellung eines Geschäftsträgers nicht nachläßig gewesen ist.

L. 42. ex quib. css. major.

Voet ad hc. tit. §. 5. Hofacker Pr. J. II. §. 853.

§. 29.

Hat sich Jemand, wegen Vergehen, selbst entfernt, so muß er sich eine inzwischen gegen ihn vollendete Verjährung schlechthin gefallen lassen, ohne Wiedereinsezzung in den vorigen Stand verlangen zu dürfen.

L. 14. ex quib. css. maj.

L. 2. §. 8. si quis caut. in jud.

§. 30.

Wenn eine Verjährung deswegen vollendet wird, weil der Verjährende abwesend war; so kann dagegen Wieder-Einsezzung in den vorigen Stand nachgesucht werden.

L. 1. §. 1. L. 21. pr. §. 2. L. 22. ex quib. css. major.

Anmerkung. Wer von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch machen will, kann sich der gerichtlichen Protestation bedienen, wovon weiter unten gehandelt wird.

§. 31.

Wird durch Schuld eines öffentlich bestellten Anwalds eine Verjährung vollendet; so gebührt dem Machtgeber Wiedereinsezzung in den vorigen Stand.

Boehmer, Jus eccles. Protest. Lib. 1. Tit. 38. §. 48.

Danz, ordentlicher Prozeß §. 43. n. 1.

Gönner juristische Abhandlungen. 2. Bd. n. 5. u. 6.

§. 32.

Auch der, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet seyn können, darf auf die Rechtswolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand Anspruch machen.

L. 6. de calumniat.

§. 33.

Wer von diesem Rechtsmittel aber überhaupt Gebrauch machen will, muß sich desselben innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernisses an gerechnet, bedienen.

L. 7. C. de temporibus in integr. restitut.

§. 34.

Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenen Hindernisse, oder vor Ablauf der vier

Jahre, so geht die Rechts-Wolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand, und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§. 35.

Ist dieser minderjährig, so hört der Lauf der Verjährung auf, und es fängt die Frist zur Wiedereinsetzung erst von dem Tage an, wo er die Volljährigkeit erreicht hat.

L. 6. de in integr. restit.

L. 18. §. ult. L. 19. de minoribus vergl. mit L. 5. C. in quib. css. restit. in integr.

§. 36.

Die Wirkung dieser Rechtswolthat ist, daß blos die Jahre, solang das Hinderniß gedauert hat, von der verlaufenen Verjährungszeit abgerechnet werden.

L. 26. §. 8. L. 28. §. 3. in quib. css. major.

L. 24. §. 3. ad SCtum Vellejan.

L. 2. pr. quando de pecul.

§. 37.

Die gegen das Straf-Recht Statt findende Verjährung wird unbedingt vollendet, wenn auch, wegen besonders eingetretener Umstände, (§. 18. 30. 32.) von demselben kein Gebrauch hat gemacht werden können.

Anmerkung. Der Beweis liegt zum Theil in §. 13. und ist weiter unten zu suchen. (§. 42.)

§. 38.

Gegen die gesezliche Verjährung von 30 Jahren und darüber, ist Niemand Wiedereinsezzung in den vorigen Stand zu suchen befugt.

L. 3. C. de praescr. 30 et 40 annor.

Anmerkung. Die Praxis verstattet häufig das Gegentheil. Man sehe Cocceji Jus controv. Tit. ex quib. caussis majores. quaest. 3 u. 4. Hofacker Princ. J. Tom. II. §. 865. Vermutlich, weil man annimmt, der Gesezgeber habe geglaubt: es könnten Abwesenheit, Irrthum, und andere der Rechts-Verfolgung entgegenstehende physische Hindernisse nicht solange dauern, daß inzwischen auch die Verjährung von 30 Jahren vollendet werden könnte. Wäre dieser Beweggrund richtig; so würde das Gesez selbst ganz überflüßig gegeben worden seyn. Es ist daher consequenter, anzunehmen: daß die Legislatur auch hier den allgemeinen Zweck der Verjährung: Abschneidung der Prozesse, vor Augen gehabt, und deswegen die Gestattung der Rechts-Wolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand nur auf die Verjährungs-Art kürzerer Zeit beschränkt habe, welches zur Folge hat, daß auf die Praxis, weil sie sich auf irrige Gesez-Auslegung stüzt, keine Rücksicht weiter genommen werden kann.

§. 39.

Gründet sich die vollendete Verjährung jedoch auf Vertrag, Testament oder richterliches Decret; so wird die Rechtswolthat der Wiedereinsezzung in

den vorigen Stand nicht versagt, wenn auch 30 Jahre und darüber verflossen wären.

L. 41. L. 43. ex quib. css. major.

L. 7. §. 1. de distract. pign.

L. 7. pr. de integr. restit.

Anmerkung. Der Grund, warum gegen diese Verjährungs-Art Wiedereinsezzung in den vorigen Stand unbedingt erteilt wird, liegt darin, weil l. 3. C. de praescr. 30 et 40 annor. nur von gesezlicher Verjährung spricht.

§. 40.

Bei affirmativen Landdienstbarkeiten, und solchen, welche blos einer bestimmten Person eingeräumt sind, fängt in der Regel die Verjährung durch Nichtgebrauch von dem Zeitpunkte an, wo der Berechtigte eine Gelegenheit zur Ausübung ungenüzt vorbeistreichen ließ.

L. 6. de S. P. V.

L. 16. §. 1. C. de usufruct. L. 13. C. de servitut.

Anmerkung. Die obengegebene Regel hat drey Ausnahmen, nämlich 1) das Recht des Fußsteigs zu einem Grabmahle. s. L. 4. quemadm. servitut. amitt.

2) persönliche, alternis annis auszuübende, Servituten. s. L. 28. quib. mod. ususfr. L. 13. de usufruct. leg.

3) operae servorum s. L. 2. de oper. serv. erlöschen nicht durch Nichtgebrauch. Von der lezten ist kein Gebrauch mehr zu machen, und das Abweichende der beiden ersteren muß an einem andern Orte dargestellt werden.

Nebenher ist zu bemerken, daß, wenn dem Inhaber das ganze Recht streitig gemacht werden sollte, die Erlöschung desselben binnen 30 Jahren doch erfolgen könne.

§. 41.

Bei andern Dienstbarkeiten und Rechten auf fremdes Eigenthum *) nimmt die erlöschende Verjährung nur alsdann ihren Anfang, wenn der Verpflichtete von dem seiner Verbindlichkeit entgegenstehenden Rechte (usucapio libertatis) Gebrauch macht.

Cit. L. 6. de S. P. V.

*) Superficies. Erbenzinnsrecht. s. Thibaut Versuche 2. Bd. 3. Abhdlg. Cocceji Jus Controv. Tit. si ager vectig. Quaest. 5.

§. 42.

Gegen das Strafrecht beginnt die Verjährung mit dem Augenblick, wo die unerlaubte Handlung verübt wurde.

Müller, ad Leyser obs. 853.

§. 43.

Bei allen anderen Rechten fängt die Verjährung durch Nichtgebrauch von dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte.

L. 7 §. 4. C. de praescr. 30 annor.

L. 1. §. ult. C. de annal. except.

Anmerkung. Die bisher gegebene Regel: daß Verbindlichkeiten, welche weder unaufgefordert, noch an einem bestimmten Termine, zu leisten sind, zuerst von dem Berechtigten vergeblich gefordert worden seyn müßen, ehe die Verjährung anfange, ist unrichtig. Man denke nur an die Verbindlichkeiten, welche, vermög des Gesezzes, aus einer unerlaubten Handlung entspringen. Kein Gesez legt dem Beschädiger auf, unverlangt Entschädigung zu leisten. Bedient sich aber der Berechtigte hier seines Rechts nicht in vorgeschriebener Zeit, so verjährt dasselbe doch, ohne daß eine Aufforderung an den Verpflichteten vorauszugehen brauchte, vom Tage der entstandenen Verbindlichkeit angerechnet.

§. 44.

An jährlichen Zinnsen, Abgaben und Gefällen, welche von einer Person, oder von einem Grundstücke, zu entrichten sind, entsteht mit jedem Verfall-Tage eine besondere Verjährung durch Nichtgebrauch.

L. 8. §. 4. C. de praescr. 30 l. 40 annor.

§. 45.

Die angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch wird bei Dienstbarkeiten, und andern ihnen gleichgestellten Rechten (§. 41. *) in einem Zeitraum von zehn Jahren vollendet.

L. 13. C. de Servitut.

§. 46.

Die Frist wird verdoppelt, wenn ein Theil seinen Wohnsiz in einer andern Provinz hat.

C. l. 13 C. de Servit.

Auth. quod si quis C. de praescr. l. t.

Nov. 119. Cap. 8.

§. 47.

Der Umfang einer Provinz besteht aus dem Bezirke der Gerichtsbarkeit eines Obergerichts.

pr. I. de usucap. L. un. C. de usufr. transform.

L. ult. C. de praescr. l. temp.

Anmerkung. Die Praxis hat an vielen Orten den Umfang einer Provinz auf den Sprengel eines Untergerichts verengt. Da wir in Teutschland die römische Einteilung der Provinzen nicht haben, so läßt sich gegen den Gerichtsbrauch mit Grunde nichts weiter einwenden, als daß er ins Unschickliche verfällt.

§. 48.

Können Dienstbarkeiten, und andere ihnen gleichgestellte Rechte, nicht täglich, sondern nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden, so erlöschen sie in der Frist von zwanzig Jahren.

L. 7. quemadm. servit. amitt.

L. ult. pr. C. de Servitut.

§. 49.

Gegen Minderjährige erlöschen Dienstbarkeiten allemal nur in dem Zeitraume von dreyßig Jahren. (§. 11. u. 12).

§. 50.

Bei andern Rechten ist zur Verjährung durch Nichtgebrauch, in so ferne die Gesezze nicht ausdrücklich eine längere oder kürzere Frist vorschreiben, ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.

L. 3. u. 4. C. de praescr. 30 et 40 annor.

L. 1. §. 1. C. de annal. except.

Anmerkung. Die Aufzählung der einzelnen Ausnahmen gehört in keine Darstellung allgemeiner Regeln über die Verjährung, sondern diese müßen in andere Materien gehörigen Orts eingewebt werden. Nur um der Uebersicht willen, wird hieher für den Leser folgendes bemerkt:

1) Das Recht, eine Spielschuld zurückzufordern, geht mit dem Ablauf von 50 Jahren verlohren. L ult. C. de aleat.

2) Vom Schuldner wird die actio hypothecaria in 40 Jahren verjährt. Besizt ein Dritter das Pfand als Pfandgläubiger, so dauert die actio hypothecaria während des Schuldners Leben 40 Jahre, nach des Schuldners Tod 30 Jahre. Will aber der Pfandbesizzer auch des Pfandschuldners Besiz anrechnen 40 Jahre.

Höpfners Commentar über die Institut. §. 1186.

3) Die persönliche auf Nießbrauchs-Gestattung abzielende Klage, unter Anwesenden 10, unter Abwesenden aber 20 Jahre. L. 16. §. 1. C. de usufructu.

4) Poenal-Klagen, die auf eine öffentliche Strafe gerichtet sind, währen in der Regel 20 Jahre, vom Augenblick des Verbrechens an gerechnet. L. 3. de requir. reis L. 12. C. ad L. Corneliam de falsis. Müller ad Leyser. obs. 853.

Nur fünf Jahre dauert

a) alle Verjährung der Fleischesverbrechen, mit Ausnahme des Ehebruchs. L. 29. §. 6. L. 34. §. 1. L. 39. §. 5. ad L. Jul. de adulter.

b) das crimen peculatus. L. 7. ad L. J. peculat.

c) das Recht defraudirte Zollsachen zu confisciren L. 2. C. de vectig. et comm.

d) den Erben ex SCto Silaniano zu belangen. L. 18. de SCto Sil.

e) die Aufdekkung einer Collusion über Untersuchung eines Status. L. 2. pr. §. 2. sqq. de collus. deteg.

Dreißig Jahre dauert

a) die accusatio parricidii. L. 10. de L. Pomp. de parricid. L. 23. de SCto Silan. vergl. mit L. 3. C. de praescr. 30 annor.

b) die Klage ob supposit infant. L. 19. §. 1. ad L. Corn. de fals.

Unverjährbar ist: die Strafe der Apostasie. L. 4. C. de apost. und Nov. 168.

Klagen, womit prätorische Privatstrafen verfolgt werden, dauern in der Regel nur 1 Jahr. pr. I. de perpet. et temp. act.

Die peinliche Strafe der Injurien verjährt in 20 Jahren, die bürgerliche Strafe wegen Verbal-Injurien in 1 Jahr. Wenn wegen Real-Injurien, wegen eines Pasquills, oder auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung geklagt wird, in 30 Jahren. Weber, über Injurien und Schmähschriften 2. Abthl. §. 18. Ruff de different. praescr. Helmstad. 1800. §. 22. 23.

5. Die Befugniß, ein Testament, oder eine Schenkung, als pflichtwidrig anzufechten, erlöscht in fünf Jahren. L. ult. C. de inofficios. test.

In gleicher Frist das Untersuchungs-Recht über den Personen-Zustand eines Verstorbenen. Tit. D. et E. ne de stat. defunct. post quinque.

Wollen Gläubiger einer Erbmassa von des Erben Vermögen Separation suchen, so muß dies innerhalb 5 Jahren geschehen. Hellfeld Jur. for. §. 1826.

In fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit muß die Rei-Vindikation in dem Falle angestellt werden, wenn Sachen eines Minderjährigen unter seiner Zuziehung vom Curator ohne obrigkeitliches Decret veräußert worden sind. L. 3. C. si major factus.

6) Vier Jahre dauert:

a) das Vindikations-Recht des Fiskus von heimgefallenen aber nicht angezeigten Gütern. L. 1. §. 2. de Jure fisci. L. 1. C. de quadr. praescr.

b) das Entschädigungs-Recht des Eigenthümers, wenn der Fiskus oder Regent eine fremde Sache veräußert: §. ult. I. de usucap.

c) das gegen die alienatio judic. mutand. csa gestattete Rechts-Mittel. L. 6. h. t. Boehmer J. Dig. ad h. t. §. 4.

d) die Actio Pauliana in gewisser Rücksicht. L. 10. pr. §. 24. quae in fraud. credit.

7) Wer 3 Jahre lang geringere Zinnsen als die stipulirten sind, von seinem Schuldner annimmt, muß diesen verringerten Zinnsfuß ferner gelten lassen. L. 5. C. de usuris, ex Analog. L. 1. C.de fidei comm. Struben rechtl. Bedenken. I. n. 168. Müller ad Leyser Tom. 3. fasc. 1. obs. 483.

8. In zwei Jahren verjährt

a) die unpractische actio de dolo. L. 8. C. de dolo malo.

b) Die Befugniß zur Wiedereinlösung des Pfands, wenn dasselbe dem Gläubiger vom Regenten zugeschlagen worden. L. 3. §. 3. C. de domin. jur. impetr.

9) Ein Jahr dauert

a) die actio de peculio nach aufgehobener väterlicher Gewalt. Hellfeld. §. 919.

b) die Beübung des Retracts und des Vorkaufs-Rechts. Hellfeld §. 996. Rave de praescr. §. 156. n. 3. Müller ad Leyser obs. 409. 410.

c) die Frist, sich zum Antritt einer angefallenen Erbschaft zu erklären. L. 19. C. de Jure delib.

d) das Gesuch der Aeltern und Kinder, um bonor. possess. bei andern 100 Tage, vom Zeitpunct der Wissenschaft nach Civil-Computation §. 5. 6. I. de bonor. possess. L. 2. quis ordo in possess. L. 2. C. qui admitt. ad B. P.

10) Kürzer als ein Jahr:

a) die actio quanti minoris und redhibitoria, welche bei der bedungenen Verantwortlichkeit des Verkäufers wegen der Mängel 1 Jahr und 6 Monate, im entgegengesezten Falle aber 6 und 2 Monate dauern. Hellfeld §. 1113.

b) das Interdict. de glande legenda, das in 3 Tagen erlöscht. Hellfeld §. 1874.

c) das Miteigenthum geht binnen 4 Monaten verlohren, wenn Auslagen auf die gemeinschaftliche Sache nicht ersezt werden. L. 4. C. de aedif. privat.

d) Nach 2 Monaten das Vorkaufs-Recht des Herrn der Emphyteuse, vom Tag der angezeigten Veräußerung angerechnet. L. 3. C. de Jure emphyt.

e) Ueber die Pflicht, sich zur Tutel zu erklären, siehe L. 16. 38. 39. 45. §. 1. de excusat.

Eine genauere Aufzählung der Abweichungen ist in Thibaut Abhandlung von der Verjährung §. 47—55 zu finden.

§. 51.

Zum Besten der Kirchen und milden Stiftungen wird der Zeitraum der gesezlichen Verjährung durch

Nichtgebrauch, von zehn und dreyßig Jahren, allemal auf vierzig Jahre verlängert.

L. 23. C. de ss. ecclesiis. Auth. quas actiones C. ibid. Nov. 111. Nov. 131. cap. 6.

Anmerkung. Das Jus singulare erstrekt sich also nicht auf solche Rechte, die in kürzerer als zehnjähriger Frist durch Nichtgebrauch verlohren gehen. Die Darstellung, wienach Kirchen zu diesem besondern Rechte gekommen sind? ist ein Gegenstand der Rechtsgeschichte.

§. 52.

Persönliche Rechte des Fiskus gehen nur durch einen Nichtgebrauch von vierzig Jahren verlohren.

L. 4. u. 6. C. de praescr. 30 et 40 annor.

Anmerkung. Man hat versucht, die Lehre von der Verjährung durch Nichtgebrauch mit einer neuen Regel zu bereichern, welche, genauer bestimmt, so lauten würde:

Trifft die Verjährung durch Nichtgebrauch mit der Verjährung durch Besiz zusammen, so wird die erstere mit dem Ablauf der lezten vollendet.

Sie ist aber ganz überflüßig, weil sie im Grunde, was sich wohl von selbst versteht, blos zeigen soll: daß die Regeln von der Verjährung durch Nichtgebrauch nicht zur Anwendung kommen können, wenn eine erwerbende Verjährung eintritt; denn alle Fälle, die man sich unter dem angezeigten Grundsazze denken kann, bezeichnen eine der erlöschenden Verjährung directe entgegenstehende erwerbende Präscription.

§. 53.

Die erlöschende Verjährung muß bis auf die letzte Minute vollendet seyn.

L. 6. de Obligat. und Act.

Anmerkung. Schalttage kommen hiebei nicht in Betrachtung.

§. 54.

Wer wider seinen Gegner Citation auszubringen sucht, der unterbricht die Verjährung.

Höpfner §. 397. Hofacker §. 876.

§. 55.

Die Stelle der Citation vertritt auch schon die gerichtlich eingelegte Protestation, wenn der Gegner, entweder weil er abwesend, oder zu mächtig ist, nicht belangt werden kann.

L. 26. C. de rei vind. L. 2. C. de annal. except.

§. 56.

Sobald der Criminal-Richter die Special-Inquisition anfängt, oder im Anklage und Bann-Prozesse die Ladung erläßt, ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 75.

Anmerkung. Die General-Untersuchung beschäftigt sich allein mit der Frage: ob ein Verbrechen vorhanden ist,

und wer es begangen haben möge? Eine Handlung, welche die Verjährung unterbrechen soll, muß bestimmt gegen die verjährende Person gerichtet seyn. Dieß kann aber von den Mitteln, wodurch man einen noch ungewissen Jemand in Untersuchung ziehen will, nicht behauptet werden, sondern nur von der würklichen Untersuchung, welche die Special-Inquisition ausmacht.

Eine wichtigere ebenfalls hieher gehörige Frage ist die: ob überhaupt Vergehen verjährungsfähig seyen? Neuere Criminalisten neigen sich auf die verneinende Seite. Ich finde aber kein Bedenken der bejahenden beizutreten, denn es erklären die Römischen Gesezze bestimmt, daß das Recht Vergehen zu ahnden, so wie die Befugniß Schadensersaz zu begehren, durch Nichtgebrauch verlohren gehe. Das Kanonische Recht aber hat durch die Verordnung: daß zu jeder Verjährung Redlichkeit erforderlich sey, nichts ändern können, weil hieraus nicht die Verbindlichkeit gefolgert werden kann, sich selbst zur Bestrafung zu stellen, oder Schadens-Ersaz unverlangt zu leisten. Da also der Verbrecher und Beschädiger zu keiner Selbstthätigkeit verpflichtet ist, sondern lediglich abzuwarten hat: wann der Staat von seinem Strafrechte Gebrauch machen, oder der Beschädigte Schadloshaltung verlangen werde, so kann ihm eine alle Verjährung aufhebende Unredlichkeit in Entziehung seiner Pflichten nie beigemessen werden. Diejenigen Fälle, wo dem Beschädigten etwas zurückzugeben ist: sind als Ausnahmen in besondern Regeln bei der Lehre von der Acquisitiv-Verjährung dargestellt.

§. 57.

Bleibt der Prozeß liegen, so fängt, von der lezten gerichtlichen Handlung an gerechnet, eine neue

Verjährung an, die in vierzig Jahren vollendet wird.

L. 9. C. de praescr. 30 ann. L. 1. §. 1. C. de annal. exc.

Anmerkung. Nach der Meinung vieler Rechtslehrer soll die vorstehend entwikkelte Theorie (§. 54 — 57) nur auf actiones perpetuas paßen. Da kein Theil den Andern genugthuend widerlegen kann; so muß sich die Praxis zur Entfernung einer schädlichen Kontroverse für die eine oder die andere Meinung erklären. s. übrigens Westphal über Arten des Eigenthums. §. 835.

§. 58.

Durch außergerichtliche Erinnerungen wird bei anerkannten Rechten die Verjährung unterbrochen.

Cap. ult. X de praescr.

Höpfner. §. 397 not. b. §. 1182. Hofacker §. 170. n. b.

Anmerkung. Daß die Regel blos auf anerkannte Rechte zu beschränken sey, lehrt nicht nur die Natur der Sache, sondern ist auch aus den Worten des oben allegirten Gesezzes: ut qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae deutlich zu entnehmen.

§. 59.

Erkennt der Verpflichtete seine Verbindlichkeit auf irgend eine Weise wörtlich, oder thätlich an; so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

L. 7. §. 5. u. 6. L. 8. §. 4. C. de praescr. 30 et 40 ann. L. ult C. de duob. reis. L. 19. C. de fid. instrum.

Anmerkung. Die Erörterung der Frage, was als ein Anerkenntniß anzusehen sey? gehört in die Lehre von Willens-Erklärungen. Uebrigens enthalten schon die allegirten Gesezze paßende Beispiele zur Erläuterung der gegebenen Regel.

§. 60.

Es steht Privatpersonen frei, in einzelnen Fällen durch Verträge und lezte Willens-Verordnungen die Verjährung ganz aufzuheben, oder kürzere und längere Fristen hiezu, als die gesezmäßigen sind, zu bestimmen.

L. 31. §. 22. de aedil. edict. L. 38. de minorib. L. 2. C. inter emt. et vendit.

§. 61.

In wie ferne es einem Richter erlaubt sey, Parteien Fristen und Termine, unter Androhung eines Rechts-Nachteils, vorzuschreiben, wird in der Prozeßordnung bestimmt.

Anmerkung. Bei dieser Verjährungs-Art gilt die Bemerkung: daß der Richter, wenn er für gerichtliche Handlungen Fristen und Termine unter Androhung einer Rechtsschmälerung bestimmt, immer hiezu vom Gesezze autorisirt seyn müsse, und daß seine Willkühr nur in den Fällen verbindende Kraft habe, wo sie das Gesez ausdrüklich im Voraus für verpflichtend erklärt.

§. 62.

Die durch Vertrag und Testament entspringende Verjährung, ingleichen Prozeß-Fristen, laufen auch

gegen Pupillen und Minderjährige, und werden gegen sie durch Nichtgebrauch vollendet.

L. 3. §. 8. L. 38. de minorib.

L. 13. §. ult. C. de judiciis.

Boehmer de act. Sect. 2. Cap. 8. §. 24.

§. 63.

Doch kommt ihnen dagegen die Rechtswolthat der Wieder-Einsezzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren, von Zeit der erlangten Vollbürtigkeit an gerechnet, zu Statten (§. 35.)

Anmerkung. Die Praxis sezt den Anfang zum Gesuch der Restitution in die Zeit der erlangten Wissenschaft. Dieß ist aber eine offenbare Verwechslung mit einem anderen Restitutions-Grunde. Wenn gegen einen Minderjährigen eine Verjährung vollendet wurde, er aber erst nach vier Jahren, von erreichter Volljährigkeit an gerechnet, Wiedereinsezzung in den vorigen Stand suchen will; so kann er sich nicht mehr auf Minderjährigkeit berufen, sondern er muß zeigen, daß er nach seinen Umständen und Verhältnissen, von den ihm widerfahrenen Rechts-Nachtheil nicht habe unterrichtet seyn können. s. oben §. 32.

§. 64.

Dem Staate, den Städten und ordentlichen mit Vorstehern versehenen Corporationen gebührt die Rechtswolthat der Wiedereinsezzung in den vorigen

Stand, in allen Fällen, wo sie den Minderjährigen zugestanden wird.

L. 3. C. de Jure reipublic.

Leyser Spec. 676. Med. 4.

§. 65.

Gleiches Recht haben auch Kirchen und milde Stiftungen.

Cap. 1. 2. de in integr. restit. in 6to.

§. 66.

Der Zeitpunkt, in welchem von der ebengenannten Rechtswolthat Gebrauch gemacht werden muß, läuft von dem Augenblicke an, wo die entgegenstehende Verjährung in Erfahrung gebracht würde. (§. 32).

§. 67.

Diese Wissenschaft wird allemal vermutet, sobald neue Administratoren und Vorsteher eintreten.

Ziegler ad Lancell. Lib. III. tit. 81. §. 3.

§. 68.

Kirchen und milden Stiftungen kommt noch außerdem, bei Berechnung des vierjährigen Zeitraums, die Civil-Computation zu Statten.

Cit. cap. 1. u. 2. de in integr. rest. in 6to.

§. 69.

Bei allen auf Anerkenntniß beruhenden Rechten entspringt aus der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch die rechtliche Vermutung, daß die Verbindlichkeit auf eine oder die andere Art gehoben worden.

§. 70.

Diese Vermutung kann mit dem vollständigen Beweise, daß sich der Andere seiner Verbindlichkeit nur unredlicherweise entziehen wolle, vernichtet werden.

L. pen. D. de eviction.

Cap. ult. X de praescr.

§. 71.

Solche Rechte hingegen, welche von dem Verpflichteten noch nie anerkannt worden sind, können, nach vollendeter Verjährung durch Nichtgebrauch, ohne Ausnahme nicht mehr klagend verfolgt werden.

§. 72.

Eben dieß gilt auch von persönlichen und solchen Landdienstbarkeiten, bei deren Ausübung sich der Verpflichtete blos leidend zu verhalten braucht.

L. 6. de S. P. V. L. 16. §. 1. de usufr. L. 13. C. de servitut.

Anmerkung. Die gewöhnliche Theorie von der Würkung der Verjährung durch Nichtgebrauch geht im Allgemeinen dahin, daß man sagt: es gehe in der Regel blos das Klagrecht verlohren, übrigens bleibe das Recht an sich selbst bei Kräften, und könne dasselbe noch immer auf andere Art p. modum compensationis, retentionis u. s. w. geltend gemacht werden. Nun nimmt man auch auf die Vorschriften des Kanonischen Rechts Rüksicht, und sezt, vermög desselben, als Ausnahmen fest: daß 1) derjenige, welcher unaufgefordert eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe, sich nicht auf Verjährung berufen dürfe. — Also sind Leistungen, die stato die et tempore beruhen, wohl gar der Verjährung unfähig? 2) daß da, wo kein Nachweiß des malae fidei denkbar sey, das Recht selbst für verjährt geachtet werden müße. s. Thibaut, von der Verjährung §. 38. sqq. Bei dieser Vorstellungsart betrachtet man offenbar das Römische Recht zu einseitig, und macht von dem Kanonischen Rechte einen unrichtigen Gebrauch.

Die Römer stellten, in Ansehung derjenigen Verpflichtungen, welche weder absolute noch hypothetisch improbirt waren, den Saz auf: daß jede Klage, wenn von ihr in bestimmter Frist kein Gebrauch gemacht werde, verlohren gehen solle. Es war also bei ihnen ganz consequent, darauf nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen: ob der Verpflichtete die Erfüllung seiner Verbindlichkeit in gutem oder bösen Glauben umgangen hatte; und eben so richtig ist die weitere Folgerung: daß das Recht an sich noch immer auf jede andere Art, als mit einer Klage geltend gemacht werden konnte. Wenn daher der Berechtigte per modum exceptionis davon Gebrauch machte, so muste sich der Verpflichtete dasselbe gefallen lassen, wenn er nicht nachweisen konnte, daß die Verbindlichkeit durch eine gesezliche Tilgungs-Art aufgehoben worden sey. s. Weber, von der natürlichen Verbindlichkeit. §. 91. u. 92.

Diesen Gesichtspunct hat aber das Kanonische Recht durch die Verordnung: daß keine Verjährung gelten solle, wo Unredlichkeit ist, sehr stark verändert.

Wenn ein Recht von dem Verpflichteten anerkannt worden ist, so ist es, vermög dieses Anerkenntnisses, ewig dauernd, und kann von nun an nicht anders erlöschen, als wenn eine der gesezlich benannten Tilgungs- und Aufhebungs-Arten eintritt. Da aber die Gesezze von demjenigen, welcher sich seines Rechts binnen bestimmter Frist nicht bedient hat, demungeachtet den Unredlichkeits-Beweiß fordern: welcher nichts anders seyn kann, als der Nachweis von der noch fortdauernden Verpflichtung, oder von der fuglosen Unternehmung einer Rechtsvernichtenden Handlung, (usucapione libertatis sine jure); so kann in solchen Fällen gegenüber nicht der Verlust der Klage, sondern es muß die Vermutung: daß die Verbindlichkeit inzwischen rechtsgültig gehoben worden sey, als Würkung der Verjährung untergestellet werden.

Inzwischen gibt es Rechte, welchen der Verpflichtete ein blos leidendes Verhalten entgegenzustellen hat. Von dieser Art sind persönliche und affirmative Landdienstbarkeiten. Auch sie beruhen auf Anerkenntniß. Auf sie kann aber das Kanonische Recht nicht angewendet werden. Nicht, weil hier mala fides undenkbar wäre, sondern weil es, seiner allgemeinen Fassung ungeachtet, wie ich an einem andern Orte beweisen werde, doch nur Leistungen und Unterlassungen im Auge hat. Es treten mithin allein die Römischen Gesezze ein, welche hier als Würkung der Verjährung nicht Verlust der gerichtlichen Verfolgung, sondern geradezu Aufhebung des Rechts festsezzen.

Eine andere Gattung von Rechten entspringt aus Handlungen unmittelbar aus dem Gesezze. Man denke nur an die actiones ex lege Aquilia und in factum; ferner

an die Poenal-Klagen und accusationes publicas. Der Verpflichtete kann hier keiner unredlichen Entziehung seiner Verbindlichkeit beschuldigt werden, wenn nicht Klage angestellt worden ist; denn 1) kein Gesez forderte ihn auf, unverlangte Entschädigung zu geben, vielmehr hat er 2) lediglich zu erwarten, ob der Berechtigte von seiner Befugniß Gebrauch machen werde. Selbst dann, wenn der Berechtigte außergerichtlich Erfüllung der Verbindlichkeit fordert, der Verpflichtete sie ihm aber aus Gründen verweigern zu können glaubt, kann die Verjährung wegen Unredlichkeit nicht aufgehoben werden; da also der Verpflichtete in allen denjenigen Fällen, wo er entweder erst erwarten mußte: ob man ihn nur als verpflichtet ansprechen werde, oder wo er der angeblichen Verpflichtung Gründe entgegenzustellen hatte, keiner Unredlichkeit überwiesen werden mag, so folgt daraus unbedingter Verlust des Klagrechts; daß unterdessen das Recht auf andere Art nicht mehr geltend gemacht werden könne, getraue ich nicht zu verneinen.

§. 73.

Wenn anerkannten Rechten an sich eine gewisse Dauer vorgeschrieben worden ist; so gehen sie, wenn sich ihrer der Berechtigte in der bestimmten Frist nicht bedient, unbedingt verlohren.

Anmerkung. Der Grund liegt in der anzunehmenden Verzichtleistung des Berechtigten.

§. 74.

Der Verlust eines Rechts erfolgt nur alsdann, wenn sich desselben auf gar keine Weise bedient worden.

L. 18. de S. P. R. L. 9. §. 1. Si servit. vindic. L. 2. L. 8. §. 1. L. 9. L. 11. pr. quemadm. serv. amitt.

§. 75.

Rechte auf fremden Grundstükken gehen daher, in Ansehung des Ganzen, dadurch nicht verlohren, daß die Ausübung desselben, bisher nur auf einem gewissen Theile geschehen ist.

LL. v. c.

§. 76.

Lauft eine Grundgerechtigkeit durch mehrere Grundstükke eines und eben desselben Grundeigenthümers fort, so ist sie als eine einzelne Grundgerechtigkeit zu betrachten.

L. 18. de S. P. R.

§. 77.

Erstrekt sich ein Recht aber auf die Grundstükke mehrerer Eigenthümer, so sind eben soviel besondere Rechte, als Grundstükke sind, anzunehmen.

L. 6. §. 1. quemadm. servit.

Anmerkung. Der scheinbare Widerspruch der Gesezze wird durch obige Erklärung befriedigend gehoben seyn; zugleich ist aber auch die Theorie über den Verlust eines Rechts auf Grundstükken genauer bestimmt, als man sie sonst anzugeben gewohnt war.

§. 78.

Wenn Beschränkungen eines Rechts in der Art der Ausübung, oder in Ansehung des Bezirks, wor-

auf dasselbe Statt findet, das Recht selbst nicht aufzuheben vermögend sind; so kann ein solcher Verlust durch Verjährung erfolgen, in so fern, nach der besondern Beschaffenheit des Rechts, der Berechtigte während der Verjährungsfrist blos davon keinen Gebrauch gemacht, oder sich der Verpflichtete auch zugleich in Freiheit gesezt und darin erhalten hat.

L. 6. de servit. L. 6. §. 1. quemadm. serv. amitt. L. 18. 20. 25. quib. mod. ususfr.

§. 79.

Wenn jährliche Zinnsen, Abgaben und Gefälle, welche von einer Person, oder von einem Grundstükke, gefordert werden können, mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen sollen; so muß für jedes Jahr eine besondere Verjährung vollendet werden.

L. 7. §. 6. C. de praescr. 30 et 40 ann.

§. 80.

Das Recht selbst wird nur alsdann für erloschen gehalten, wenn der Verpflichtete dasselbe dem Berechtigten streitig gemacht, und dieser sich die gesezmäßige Frist hindurch bei diesem Widerspruch beruhigt hat.

L. 3. C. de praescr. 30 ann. u. Cap. ult X de praescr.

§. 81.

Mehrere Miteigenthümer unteilbarer, oder gemeinschaftlich besessener Sachen und Rechte werden als Eine moralische Person angesehen.

L. 11. 17. de servit.

§. 82.

Was bei Einem derselben die Verjährung hindert, oder unterbricht, das kommt auch den übrigen zu Statten.

L. 10. pr. quemadm. servit.

§. 83.

Dagegen kann aber auch ein Mitverpflichteter blos deswegen, weil gegen ihn das Recht nicht ausgeübt worden, die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht vorschüzzen.

Anmerkung. Dieser Saz, der freilich nicht ausdrücklich in den Gesezzen steht, fließt von selbst aus den gemeinen Grundsäzzen über den Verlust eines Rechts.

§. 84.

Die Verjährung durch Besiz ist vorhanden, wenn Sachen, oder Rechte, aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums, oder des Rechts, geschikt ist, von Jemand, der darüber nicht zu verfügen berechtigt war, erworben, und durch die in den Ge-

sezzen bestimmte Frist ruhig und redlicher Weise besessen werden.

L. 4. 6. 7. pro derelicto. L. 2. §. 2—5. L. 8. pro emt. L. 3. L. 24. de usurpat. L. 1. C. in quib. css. cess. L. 24. C. de rei vind.

L. un. C. de usucap. pro dote.

Anmerkung. Wer etwas von einem mit freier Vermögens-Diposition versehenen Eigenthümer durch gültigen Rechtstitel erwirbt, ist auf der Stelle sicher, und hat keine Verjährung nöthig.

Was Westphal in seinem hermeneutischen Werke über Verjährung, unter dem Abschnitte: vom vermeinten Rechtstitel, vorträgt, enthält blos Fälle, wo der wahre Eigenthümer in der Veräußerungsbefugniß eingeschränkt ist.

§. 85.

Wer des Besizzes aller, oder nur gewisser, Sachen und Rechte nicht fähig ist, der kann dieselben auch nicht durch Verjährung erwerben.

Arg. L. 4. §. 11. L. 44. §. ult. de usucap. L. 17. §. 1 de poenis. L. 118. de R. J.

Anmerkung. Wenn gleich die in den Gesezzen genannte aller erwerbenden Verjährung unfähigen Personen heutiges Tags nicht mehr dieselben sind; so hindert dieser Umstand doch nicht, die daraus fließende Regel noch jezt als gültig aufzustellen, weil es ihr nicht an Subjecten zur Anwendung fehlt. Nicht überall können z. B. adeliche Güter von Unadelichen erworben werden; häufig sind Militairpersonen im Gütererwerbe beschränkt, und zum Besizze städtischer Nahrungen und Gewerbe pflegen auch besondere Eigenschaften erfordert zu werden.

§. 86.

In katholischen Landen kann kein Laye einen Kirchenzehnten mittelst Verjährung erwerben.

Cap. 7. X de praescr.

Anmerkung. Bei Protestanten geht es nach den unten bei Kirchen überhaupt vorkommenden Verjährungs-Grundsäzzen.

§. 87.

Weltliche und geistliche Hoheits-Rechte können von Unterthanen gegen den Regenten selbst durch Verjährung nicht erworben werden.

L. 6. C. de praescr. 30 annor. L. 7. C. de fund. patrim.

§. 88.

Ist aber ein Hoheits-Recht einem Unterthanen bereits eingeräumt, so kann es durch Verjährung erworben werden.

Boehmer de praescr. ctra LL. maxime proh. §. 13. not. X.

Anmerkung. Der Grund liegt darin: daß das Hoheits-Recht res commercii geworden ist.

§. 89.

Ein Regent gegen den Andern kann Hoheits-Rechte verjähren.

Rave, de praescr. §. 14. s. ibi Eichmann. not. s.

§. 90.

Gestohlene und geraubte Sachen sind, solange sie nicht in die Gewalt des rechtmäßigen Eigenthümers, oder Pfandgläubigers, mit Vorwissen derselben, und auf rechtserlaubte Art, zurükkehren, der Verjährung unfähig.

C. C. C. Art. 209. Boehmer ad art. cit. §. 1.

L. 4. §. 6. 7. 12. 20. 26. L. 49. de usurpat. L. 7. §. 7. pro emt.

§. 91.

Ist die entfremdete Sache das Eigenthum eines Pflegbefohlenen, so ist es genug, um ihre Verjährungs-Unfähigkeit zu heben, wenn sie an den Vormund, oder Kurator zurükkömmt.

L. 4. § 11. de usurpat.

§. 92.

Hat der Eigenthümer den Werth der Sache vergütet erhalten, so ist die ihr anklebende Furtivität für erloschen zu achten.

Cit. L. 4. §. 13. de usurpat.

§. 93.

Die Unfähigkeit zur Verjährung wird auch gehoben, wenn der Räuber und Dieb selbst das Eigenthum der Sache erlangt, oder dieselbe eine das Eigenthum vernichtende Specification erleidet.

§. 25. I. de rer. divis. L. 32. pr. L. 42 de usurpat.

Anmerkung. Die gelehrte Controverse über die Furtivität eines Sclavenkinds von einer gestohlenen Magd hat keinen practischen Nuzzen mehr, und muß in das veraltete römische Recht verwiesen werden.

§. 94.

Wer den Besiz aus einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschikten Titel, oder unredlicher Weise, erworben hat, kann niemals eine Verjährung durch Besiz anfangen.

L. 24. C. de R. V. L. 2. C. de praescr. 30 et 40 annor. L. 8. C. de praescr. l. temp.

§. 95.

Wer aus einem von den Gesezzen entschuldigten Irrthum veranlaßt wird, zu glauben: daß er einen zur Erlangung des Eigenthums geschikten Rechtstitel habe, dem kömmt die Verjährung durch Besiz zu statten.

L. 4. 6. 9. pro legato L. 1. §. 4. pro dote. Tit. pro suo L. 16. §. 15. 16. pro emtore L. 11. de haered. petit. L. 31. pr. L. 33. §. 1. de usurpat. L. 11. D. de divers. temp. praescr.

Anmerkung. Irrthum ist die Grundlage aller erwerbenden Verjährung. Derselbe kann sich entweder auf das Recht, auf seine Form, auf uns selbst, oder auf die Person des Vormannes, von welchem wir eine Sache oder ein Recht erhalten, beziehen. Soll indessen der Irrthum zur Verjährung fruchten, so muß er gesezlich gebilligt und entschuldigt seyn. Der Irrthum wird nicht imputirt, wenn wir zwar einen an sich zur Uebertragung des Eigen-

thums geschikten Rechtstitel haben, das Geschäft aber, seiner Form nach, nichtig ist, s. L. 25. §. 6. de haered. petit. Ferner, wenn man eine Sache von Jemand erwirbt, den man für den Eigenthümer derselben irrig gehalten hat, z. B. eine Sache pro derelicto besizt, die der Nichteigenthümer von sich stieß, oder etwas von einem Pupillen erwirbt, den man für einen Puberem, und jetzt, da Mündel und Minderjährige einander gleich gestellt sind, für volljährig halten konnte, oder wenn man eine im Nachlaß vorgefundene Sache für ein Eigenthum seines Erblassers ansah. (usucapio pro haerede).

Dagegen hilft der Irrthum nichts, wenn er sich auf das Recht selbst bezieht, indem man z. B. glaubt, ein Pflegbefohlener könne gültig veräußern. Nur in einem einzigen, aber nicht mehr practischen, Falle ist Irrthum im Rechte selbst entschuldigt (§. 5. I. de usucap. L. 36. §. 1. de usurp.) Ferner steht Irrthum der Verjährung entgegen, wenn ein factum von uns ohne gegründete, durch keinen Dritten verursachte, Veranlassung für etwas anders, als es würklich ist, angesehen wird. Ein Beispiel ist res naufraga pro derelicto habita.

§. 96.

Noth-Erben eines Erblassers, die bis zum erfolgten Tode desselben unter seiner Gewalt stunden, und sich um ihn befanden, sind niemals entschuldigt, wenn sie eine im Nachlaß vorgefundene fremde Sache als Eigenthum ihres Erblassers ansehen und darauf eine Verjährung gründen wollen.

L. 2. C. de usucap. pro haerede.

Anmerkung. Dieses so sehr verkannte Gesez, das Mancher für unbegreiflich und sonderbar angesehen hat, gründet sich auf den natürlichen Gedanken, daß die im Hause befindlichen Familienglieder eines Hausvaters so gut, als er selbst, wissen müßen, was ihm eigentlich gehöre, und was fremd sey.

§. 97.

Es hindert den Anfang der Verjährung nicht, wenn dem Rechtstitel eine auflösende Bedingung beigefügt wird.

L. 2. §. 4. 5. pro emtore.

§. 98.

Ist aber eine aufschiebende Bedingung vorhanden; so kann die Verjährung nur von dem Zeitpuncte angefangen werden, wo die Bedingung wirklich geworden ist.

L. 2. §. 2. 3. pro emtore.

§. 99.

Was die Besizergreifung im rechtlichen Sinne verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besiz.

§. 100.

Ein Wahnsinniger fängt keine Verjährung an.

L. 4. §. 3. de usurp. L. 5. de R. J.

§. 101.

Ist aber dieselbe, schon vor Eintritt des Wahnsinns, angefangen gewesen, so wird sie fortgesezt und vollendet.

L. 44. §. 6. de usurp.

§. 102.

Ist der Anfang und das Ende des Besizzes nachgewiesen, so wird vermuthet, daß derselbe auch in der Zwischenzeit fortgesezt worden.

Anmerkung. Diese Regel kann zwar kein Gesez für sich anführen, sondern muß sich auf Praxis berufen. s. Cocceji de praescr. immem. Heidelb. 1706 Cap. 4. n. 4. Unterdessen läßt sich der Saz, daß ein bewiesener Anfangs- und Endepunct eines Besizzes die Vermuthung desselben für die Zwischenzeit erzeuge, aus Vernunftgründen vertheidigen. Wer nämlich einen Besiz angefangen hat, sezt ihn solange fort, bis er ihn verliehrt, der Verlust ist ein factum, welches nicht vermuthet wird und bewiesen werden muß. Da mithin der Beweis der Unterbrechung dem Gegenteil obliegt, so ist die Vermuthung für die Fortsezzung des Besizzes nothwendige Folge. Ich verschweige, daß überhaupt die Beweisführung einer ununterbrochenen Fortsezzung des Besizzes fast gar nicht als möglich gedacht werden könne, weil diese alsdann den Besiz von Minute zu Minute vorlegen müßte.

§. 103.

Was den Besiz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung.

L. 5. L. 23. §. 5. de usurp. L. 5. pro donat. L. 6. pro emt.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen über Unterbrechung sind in der Lehre von Gewahrsam und Besiz vorzutragen. - Man sehe Westphal über Arten der Sachen, Eigenthum, §. 537. sqq.

§. 104.

Hat jedoch Jemand den Besiz einer Sache, die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besiz genommen worden, wieder ergriffen, so wird derselbe weder für unterbrochen geachtet, noch die Zwischenzeit, wo die Sache in Niemands Besiz gewesen ist, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

L. 40. de usurp. L. 2. §. 18. pro emt. vergl. mit L. 6. §. 2. ibid.

Anmerkung. Die von dem Beispiel einer unangetretenen Erbschaft ausdehnend abstrahirte Regel ist dem in andern Gesezzen vorkommenden Falle nicht entgegen, wo einer dem Andern einen Besiz übertragen will, denselben aber inzwischen selbst verlohren hat; denn dieser unterscheidet sich von jener dadurch, daß die Möglichkeit, den aufgegebenen Besiz wieder zu ergreifen, entweder durch die Besizergreifung eines Andern, oder durch das Verliehren der Sache verschwunden ist.

§. 105.

Ausbringung einer Citation, oder gerichtlich eingelegte Protestation, wenn der Gegner wegen Macht oder Abwesenheit nicht belangt werden kann, unterbricht gleichfalls die erwerbende Verjährung.

L. 9. C. de praescr. 30 annor.

§. 106.

Bleibt die Sache liegen, so treten die oben §. 54 — 57. vorgetragenen Grundsäzze ein.

§. 107.

Zum Besten des Fiskus wird eine gegen erblose Güter angefangene Verjährung von dem Augenblikke an unterbrochen, wo ihr Heimfall angezeigt worden.

L. 20. §. 6. de haered. petit.

Anmerkung. Dagegen ist aber auch bei unangezeigten Caducis die Verjährung ohne Titel schon binnen 4 Jahren vollendet.

§. 108.

Sonst unterbricht die Protestation die Verjährung durch Besiz nicht.

§. 109.

Bringt aber der Protestirende solche Gründe vor, welche den Besiz des Verjährenden an sich unredlich machen; so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

Leyser, Med. ad P. Spec. 455. Med. 3.

Struben rechtl. Bedenken I. 21.

Anmerkung. Diese Regel hat um so weniger eine Bedenklichkeit, weil schon derjenige, welcher an der Gültigkeit seines Besizzes zweifelt, wenn auch gleich mit Unrecht,

für einen unredlichen Besizzer zu achten ist, ex C. 23. §. 1. L. 48. §. 1. de A. R. D. L. 32. §. 1. de usurp. L. 6. §. 1. pro emt.

§. 110.

Durch Pfändungen wird die Verjährung unterbrochen.

Ravo, de praescr. §. 74.

§. 111.

Wer, vermög eines besondern Rechtstitels, im ununterbrochenen Besizze einem Andern nachfolgt, kann die Verjährung seines Vorfahren fortsezzen, in so fern er nur selbst ein redlicher Besizzer ist.

L. 32. §. 1. de S. P. V. L. 18. §. 1. quemadm. serv. amitt.

§. 112.

Ist der Besiz des Vorfahren unredlich gewesen, so kann doch ein solcher Nachfolger für sich die Verjährung anfangen.

L. 2. §. 17. pro emt. L. 5. pr. D. de divers. temp. praescr. L. 4. C. de rei vind.

§. 113.

Der Erbe kann sich die von dem Anfalle der Erbschaft bis zu ihrem Antritt verlaufene Frist auf die Verjährungszeit zu guten rechnen.

L. 13. §. 4. de acquir. l. amitt. possess. L. 40 de usurpat. L. 2. §. 18. L. 6. §. 2. pro emt.

§. 114.

Er kann aber eine Verjährung weder anfangen, noch fortsezzen, wenn sein Erblasser nicht im redlichen Besizze war.

Leyser, spec. 455. Med. 12. 13.

§. 115.

Ist der Besiz des Erblassers redlich gewesen, der Besiz des Erben hingegen unredlich, so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§. 116.

Ueberhaupt kann der, welcher unredlicherweise zum Besiz einer Sache gelanget, die Verjährung seines Vorfahren weder fortsezzen, noch eine neue für seine Person anfangen.

Cap. ult. X de praescr.

§. 117.

Tritt die Unredlichkeit erst, nach schon abgelaufener Verjährungs-Zeit ein, so wird sie nicht mehr beachtet.

Müller ad Leyser. obs. 726.

Gilkenius Part. II. cap. ult.

§. 118.

Wann Jemand für einen unredlichen Besizzer zu halten sey, wird in der Lehre von Gewahrsam und Besiz erörtert.

§. 119.

An beweglichen Sachen wird die Verjährung in einem Zeitraume von drey Jahren vollendet.

Auth. quas actiones C. de ss. ecclesiis.

§. 120.

Unbewegliche Sachen werden durch Verjährung von zehn Jahren erworben.

Pr. I. de usucap. L. un. C. de usucap. transform L. ult. C. de praescr. l. t.

§. 121.

Auf gleiche Weise, wie das Eigenthum, wird auch die Freiheit mittelst Besizzes verjährt.

L. 2. C. de long. temp. praescr.

§. 122.

Dienstbarkeiten, welche zu aller Zeit ausgeübt werden können, und andere ihnen gleich gestellte Rechte auf fremdes Eigenthum, erfordern ebenfalls zu ihrer Erwerbung einen Zeitraum von zehn Jahren.

L. 12. C. de praescr. l. temp. ibi
„eodem observando et si res non soli sint, sed incorporales, quae in jure consistunt, veluti ususfructus et caeterae servitutes.“

§. 123.

Ist der, gegen welchen verjährt werden soll, abwesend, so wird ein Jahr Abwesenheit für zwei Jahre gerechnet. (§. 46. 47).

Cit. L. 12. C. de praescr. l. t.

§. 124.

Bei der Berechnung des Zeitraums wird die Verjährung durch Besiz für vollendet geachtet, wenn nur der vorlezte Kalender-Tag erreicht ist.

L. 6. L. 7. L. 31. §. 1. de usurp. L. 15. pr. de divers. temp. praescr.

Anmerkung. Schalttage werden auch hier nicht berüksichtet.

§. 125.

Dienstbarkeiten, die nur zu gewissen Zeiten und Gelegenheiten ausgeübt werden können, erfordern zu ihrer Erwerbung allemal einen zwanzigjährigen Zeitraum.

L. 7. quemadm. servit. amitt. L. 10. pr. si servit. vindic. L. 1. 2. 14. C. de servit. et aqua L. 12. C. de praescr. l. t. vergl. mit L. 11. §. 1. de publ. in rem. act.

Walch, de praescr. servitut. constitutiva. Jenae 1797.

§. 126.

Dagegen wird aber auch bei ihnen auf etwa eintretende Abwesenheit des Gegners keine Rüksicht genommen.

§. 127.

Hat ein Besizzer in bösem Glauben ein Dienstbarkeits-Recht eingeräumt, und der Eigenthümer davon keine Wissenschaft erhalten, so wird die Verjährung in dreißig Jahren vollendet.

Nov, 119. Cap. 7.

§. 128.

Der Nachweis eines gerechten Titels wird allemal erfordert, so oft Jemand blos ein Recht auf fremdes Eigenthum durch Verjährung erwerben will.

Cap. 1. de praescr. in 6to.

Anmerkung. Die Ursache liegt in der stärkern Vermutung für die Freiheit des Eigenthums.

§. 129.

Wer zwar vollständiger redlicher Besizzer einer Sache ist, aber keinen Titel seines Besizzes nachweisen kann, der erwirbt solche in dreißig Jahren durch Verjährung.

L. 3. u. 4. C. de praescr. 30 et 40 annor.

§. 130.

Kann nachgewiesen werden, daß es dem Besizzer an einem zur Erlangung des Eigenthums nicht geschikten Titel ermangle, so kann sich derselbe mit der Verjährung nicht schüzzen.

Cit. C. 1, de praescr. in 6to.

§. 131.

Jede andere Anmaßung, in derer Besiz man sich befindet, wird für erworben geachtet, wenn der Andere seine dagegen zuständige Klage, binnen gehöriger Zeit, nicht angestellt hat.

C. L. 3. u. 4. de praescr. 30 et 40 annor.

Thibaut, von der Verjährung §. 37.

Anmerkung. Der Gerichtsbrauch hat für die Verjährbarkeit aller Rechtsgegenstände entschieden. In der Gesezgebung ist aber dafür kein anderes Gesez vorhanden, als daß überhaupt alle Klagrechte verlohren gehen sollen, wenn von ihnen nicht binnen gehöriger Zeit Gebrauch gemacht worden ist. Für diejenigen Objecte der erwerbenden Verjährung, für welche kein Gesez ausdrüklich gegeben ist, muß daher aus den Grundsäzzen der erlöschenden Verjährung, mit Rüksicht auf die Vorschriften des kanonischen Rechts, eine Regel gebildet werden. Ist der Vorwurf der Verjährung in solchen Fällen ein an und für sich bestehendes Recht, ohne daß hierdurch eine Sache des andern afficirt wird; so kann dieser lezte die Verjährung durch den Nachweis, daß kein gültiger Rechtstitel dem Besiz zum Grund liege, vernichten. Ist hingegen die Anmaßung ein das Eigenthum eines Andern blos belastendes oder verschränkendes Recht (praescriptio constitutiva) so muß bei jeder Verjährung in bestimmter Zeit von dem Erwerbenden der Rechtstitel nachgewiesen werden. Aus diesen Verhältnissen folgt zugleich: daß diejenigen, welche dem Verjährenden blos die auf Schüzzung des Besizzes gehenden Rechtsmittel zusprechen, die Würkung dieser Verjährungs-Art grundlos verengen.

§. 132.

Gegen Minderjährige findet nur die Verjährung von dreißig Jahren Statt.

L. 5. C. in quib. css. rest. in integr.

§. 133.

Sind sie aber volljährig geworden, so kann von diesem Zeitpuncte an, auch die gewöhnliche Verjährung von zehn und zwanzig Jahren wider sie angefangen und vollendet werden.

L. 3. C. quibus non objicit. long. temp. praescr.

Anmerkung. Dieses bedeutende Gesez ist bisher in der Theorie von der Verjährung ganz unbeachtet gelassen worden, da es doch den erheblichsten Nuzzen in der Anwendung haben kann und muß z. B. ich verjähre gegen einen 20jährigen Minderjährigen. Nach der Regel geht diese Verjährung erst mit dem erreichten 50. Jahre des Verlierenden aus. Wird aber nach dem allegirten Gesez angenommen, daß ich, nach erreichter Volljährigkeit des Minorennen, von dieser Verjährung abgehen, und statt derselben die gewöhnliche anfangen könne, so erwerbe ich um 15 Jahre früher, als es außerdem geschehen würde.

§. 134.

Adventitisches Sondergut der Kinder wird nur durch dreißigjährige Verjährung erworben, wenn es vom Vater veräußert worden ist. (§. 17).

Nov. 22. Cap. 24.

Anmerkung. Was ist anzunehmen, wenn sich die Mutter eine Veräußerung erlaubt? Antwort: hier treten die allgemeinern Regeln ein. Ist das Kind volljährig, und die veräußernde Mutter in bona fide, so lauft vom Augenblikke wo die väterliche Gewalt aufhörte, die gewöhnliche Verjährung von 3 10 u. 20 Jahren. Geschieht die Veräußerung unredlich, so sind 30 Jahre erforderlich. Ist das Kind unmündig oder minderjährig, so fängt, nach aufgehörter väterlicher Gewalt, die 40 oder 30jährige Verjährung an.

§. 135.

Sachen, deren Veräußerung durch eine einseitige gültige Willens-Erklärung untersagt wurde, können von demjenigen, der sie im Veräußerungswege erwirbt, nach dreißig Jahren durch Verjährung erlangt werden.

L. 2. C. de usucap. pro haerede.

Anmerkung. Wenn man die Regel blos auf das Testament, wovon das Gesez spricht, beschränkt, so verengt man sie ohne Grund gegen die Sätze der Hermeneutik.

Der Wahn: daß Sachen, deren Veräußerung im Testament untersagt wurde, gar nicht verjährt werden können, ist anderwärts schon grundhaltend widerlegt worden.

§. 136.

Wer eine bewegliche Sache von Jemand erwirbt, der dieselbe wissentlich nicht als Eigenthümer im Besiz hatte, bedarf zur Vollendung der Verjährung eines dreißigjährigen Zeitraums.

§. 2. 5. 7. I. de usucap. L. 4. §. 6. L. 36. pr. §. 1. de usurp.

§. 137.

Wenn gewaltsam in Besiz genommene unbewegliche Sachen von dem Entsezzenden auf einen dritten übertragen werden, so können sie von diesem nur binnen dreißig Jahren durch Verjährung erworben werden.

LL. s. cit.

Anmerkung. Daß der, welcher sich heimlich in den Besiz einer Sache sezt, oder einen vom Eigenthümer aus eitler Furcht verlassenen Besiz ergreift, für keinen Vergewaltiger, obgleich unredlichen Besizzer, anzusehen sey, wie L. 33. §. 2. L. 37. §. 1. und L. 38. de usurpat. lehrt, gehört zur Lehre von Gewahrsam und Besiz.

§. 138.

Eine eben solange Verjährungs-Frist ist erforderlich, wenn unbewegliche Sachen von einem Besizzer unredlicherweise ohne Wissenschaft des Eigenthümers, *) veräußert werden.

Nov. 119. Cap. 7. Auth. malae fidei C. de praescr. long. temp.

*) Weiß der Eigenthümer um die Veräußerung, so lauft die gewöhnliche Verjährung von 10 und 20 Jahren.

§. 139.

Sachen und Rechte der Pflegbefohlenen, welche noch nicht mündig sind, heischen zur Vollendung der Verjährung einen Zeitraum von vierzig Jahren.

L. 3. u. 4. C. de praescr. 30 annor.

L. ult C. in quib. css. in integr. restit. non est necess.

§. 140.

Doch kann nach erreichter Großjährigkeit, oder Pubertät auch die Verjährung von zehn und dreißig Jahren wider sie angefangen werden. (§. 133).

§. 141.

Will eine Privatperson Güter des Staats, oder auch Chatoullegüter eines Regenten, durch Verjährung erwerben; so sind hiezu vierzig Jahre erforderlich.

L. 6. C. de jure fisci L. 14. C. de fund. patrim.
Leyser, Spec. 458.

§. 142.

Eine eben so lange Verjährungszeit fordern unbewegliche Sachen und Rechte der Kirchen, milden Stiftungen und Städte.

Nov. 111. Nov. 131. Cap. 6.
Cramer observ. J. univers. Tom. 4. §. 354.

§. 143.

Alle Sachen und Rechte der römischen Kirche können nur durch eine Verjährung von hundert Jahren erworben werden.

L. 23. C. de ss. eccles.
Cap. 13. 14. 17. X de praescr. Cap. 2. eod. in 6to.

§. 144.

An welchen Gegenständen nicht in der gewöhnlichen Zeit das Eigenthum durch Verjährung erworben werden kann, bei diesen ist auch zur Erwerbung einer Grundgerechtigkeit ein längerer Zeitraum erforderlich.

Anmerkung. Dieser Saz ist blos aus dem Geiste der Gesezze abgezogen, und deswegen eben so wahr, als wenn er ausdrücklich verordnet worden wäre.

§. 145.

Früchte, welche von solchen Sachen gezogen werden, die entweder der Verjährung ganz unfähig sind, oder doch eine längere Verjährung erfordern, als die gewöhnliche ist, werden dennoch in der gewöhnlichen Zeit von drei Jahren erworben.

L. 48. de acquir. rer. dom.

§. 146.

Die Würkung der vollendeten Verjährung durch Besiz ist bei Sachen und Rechten das Eigenthum der Sache, oder Befugniß selbst.

§. 147.

Doch erstrekt sich das Eigenthum nie weiter, als der Besiz gegangen ist.

Anmerkung. Nach dem bekannten Sprüchworte: Tantum praescriptum, quantum possessum.

§. 148.

Ist ein Inbegriff von Sachen durch Natur, oder Kunst, miteinander verbunden, so wird er als eine einzelne Sache verjährt.

L. 23. §. 2. de usurpat.

§. 149.

Bei anderen Inbegriffen von Sachen und Rechten muß jede einzelne Sache oder Befugniß besonders erworben werden.

L. 30. §. 2. de usurpat.

§. 150.

Die Verjährung eines Gebäudes zieht auch das Eigenthum des Grund und Bodens nach sich.

L. 26. de usurpat.

§. 151.

Ist aber Grund und Boden der Verjährung unfähig, so kann auch das Eigenthum des darauf stehenden Gebäudes nicht durch dieselbe erworben werden.

L. 39. de usurpat.

§. 152.

Was oben von Verträgen über Verjährung durch Nichtgebrauch verordnet ist, (§. 60.) das gilt auch bei der Verjährung durch Besiz.

§. 153.

Wenn die Gesezze Jemand in einem Zustande blos aus dem Grunde schüzzen, weil er sich über Menschengedenken in demselben befunden hat, so ist die unvordenkliche Verjährung vorhanden.

L. 3. §. 4. de aqua quotid. L. 2. §. 8. L. 26. de aqua et aquae pluv. Cap. 26. X de V. S. Cap. 1. de praescr. in 6to R. A. von 1548. §. 56. 59. 64. R. A. v. 1556. §. 103.

Anmerkung. In den Gesezzen wird der unvordenklichen Verjährung blos dem Namen nach erwähnt, und zwar im römischen unter dem Titel vetustas, im Gegensaz von consuetudo.

Die Ausbildung dieser Lehre ist der Philosophie des Rechts überlassen. So häufig sich unterdessen in der Praxis auf unvordenkliche Verjährung berufen wird, so wenig bestimmte Vorschriften sind darüber in den Schriften älterer und neuerer Rechtsgelehrten, anzutreffen, vielmehr stößt man bei ihrer Vergleichung auf soviel Widersprüche, daß am Ende nicht vielmehr als die bloße Definition für ausgemacht anzusehen ist. Man streitet sich selbst darüber, ob die unvordenkliche Verjährung nur eine Verjährungs-Art sey, und trägt kein Bedenken, auf die verneinende Seite hinüberzutreten. — Wenn Jemand nicht anzugeben im Stande ist, auf welche rechtmäßige Art er zu einem gewissen Zustande gelanget sey, gleichwohl aber in demselben beschüzzet seyn will, so wüßte ich nicht, wie

man die Ursache seiner Beschüzzung anders nennen könnte, als Verjährung, weil diese ja das einzige Mittel ist, Jemand bey einem Rechte zu erhalten, dessen strenge Rechtmäßigkeit man nicht nachweisen kann. Die Zeitlänge, während welcher ein gewisser Zustand besteht, kann sich nie in einen Rechtstitel selbst verwandeln; dieß sagt auch kein Gesez; — sondern sie vermag nur soviel: daß man vermuthet, derjenige, welcher ungewöhnlich lang in einem gewissen Zustande gewesen ist, müße rechtmäßig dazu gelangt seyn, weil man ihn sonst nicht solang ruhig darin hätte verweilen lassen. Die unvordenkliche Verjährung muß im Ganzen der Verjährung binnen bestimmter Zeit nachgebildet werden, weil weder Gesez noch die Natur dieser Verjährungs-Art davon abzuweichen gebieten, auch von einer Unterart im Zweifel immer eben dasselbe anzunehmen ist, was von der ganzen Gattung gilt.

§. 154.

Sie kann eben so gut erlöschend, als erwerbend seyn. (§. 10. 87. 88. 89.)

Anmerkung. Bisher wurde die unvordenkliche Verjährung blos für erwerbend angegeben. Was ist aber die erlangte Immunität von solchen Regalien, welche den Unterthanen eine Verbindlichkeit auflegen, z. B. die Befreiung von der Steuer-Last, anders, als eine erlöschende Verjährung?

§. 155.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten sind in der Regel ein Gegenstand der unvordenklichen Verjährung.

§. 156.

Insbesonders können durch sie Gerechtsame, die nur der Staats-Gewalt, als solcher, zustehen, erworben werden, und Verbindlichkeiten erlöschen welche vermög der Regalien, den Unterthanen auferlegt werden können.

Anmerkung. Man pflegt zu läugnen, daß Regalien, die wesentlich zur Staatsgewalt gehören, durch unvordenkliche

Verjährung erworben werden können; allein grundlos! Die Zweige der Staatsgewalt können in mehreren Händen seyn, und die Nation, welche eine solche Vertheilung gegen die Grundgesezze duldet, gibt ihre Einwilligung factisch dazu. Diese Einwilligung wird für vorhanden geachtet wenn ein wesentliches Regal über Menschengedenken ruhig besessen worden ist. In Teutschland beruhte die Fürstliche Landeshoheit lang auf diesem Grunde, ehe ihr ein ausdrückliches Gesez zu Statten kam. Und wem die Theilung wesentlicher Regalien noch jezt unbegreiflich seyn sollte, den bitte ich, nur einen Blick auf Teutschlands Territorialverfassung zu werfen, um sich von seinem Unglauben practisch heilen zu lassen.

§. 157.

Wo kein gültiger Erwerbungs-Grund gedacht werden kann, da mag auch unvordenkliche Verjährung nicht vorgeschüzt werden.

Anmerkung. Sclaverei wird bei uns absolute nicht geduldet; da es mithin für dieselbe gar keinen gültigen Rechtstitel gibt; so kann man sie auch nicht durch unvordenkliche Verjährung, die einen gültigen Rechtstitel nur vermuthen läßt, gegen Personen erwerben. Aus gleichem Grunde sind auch Sachen freier Willkühr (§. 6.) dieser Verjährungs-Art nicht unterworfen; dahingegen Sachen, die dem bürgerlichen Verkehre entzogen sind, wohl ein Gegenstand derselben werden können, weil es möglich ist, sie mit Aufhebung ihrer Qualität, wieder zur res commercii zu machen, welches factum bei einem unvordenklichen Besizze derselben unterzustellen ist.

§. 158.

Wer schlechthin von den Gesezzen des Besizzes einer Sache für unfähig erklärt ist, kann sich in Ansehung derselben auch nicht mit unvordenklicher Verjährung schüzzen.

Anmerkung. Der Grund dieser Regel, die wohlverstanden blos auf absolute Unfähigkeit geht, also Unterthanen vom Erwerbe der Regalien nicht ausschließt, liegt in

§. 157. Ich bemerke dabei, daß neuere Rechtslehrer bisher gerade das Gegentheil statuirt haben. s. Thibaut Pandectensystem §. 1203.

§. 159.

Dahingegen sind keine besonderen persönlichen Eigenschaften erforderlich, um, wegen einer über Menschengedenken fortgesezten Entziehung, von Leistung einer Verbindlichkeit ferner befreiet zu bleiben.

§. 160.

Auch zur unvordenklichen Verjährung ist Redlichkeit erforderlich.

Anmerkung. Hier widersprechen wieder alle Rechtslehrer zusammengenommen, ohne sich jedoch darüber zu erklären: warum guter Glaube nicht beachtet werden solle?

Das Kanonische Recht, welchem die unvordenkliche Verjährung nicht unbekannt ist (Cap. 26. de V. S. Cap. 1. de praescr. in 6to) erfordert einmal zu jeder Verjährungs-Art, ohne die unvordenkliche davon auszunehmen, guten Glauben. Ferner, da derjenige, welchem Redlichkeit fehlt, nicht einmahl eine Verjährung bestimmter Zeit anfangen, oder fortsezzen kann, so läßt sich kein Grund denken, warum der, welcher weiß, daß er unredlich besizt, oder der sich wider besseres Wissen der Leistung einer Verbindlichkeit entzieht, gegen die Regel demungeachtet auf gesezlichen Schuz deswegen solle Anspruch machen können, weil seine Unredlichkeit über Menschengedenken hinaus fortgesezt worden ist. Endlich beruht der Schuz eines unvordenklichen Zustandes blos auf der Vermuthung der Rechtsgültigkeit. Wenn also die unvordenkliche Verjährung ihre Wirkung verliehren muß, sobald die ihr zu Seite stehende Präsumtion durch einen stricten Gegenbeweiß umgeworfen werden kann; so folgt von selbst daraus: daß Redlichkeit eine Bedingung dieser Verjährungs-Art sey.

§. 161.

Die unvordenkliche Verjährung unterscheidet sich von andern Verjährungs-Arten dadurch, daß bei ihr

nicht bekannt ist, zu welcher Zeit der bestehende Zustand seinen Anfang genommen habe.

§. 162.

Soll die unvordenkliche Verjährung durch Zeugen dargethan werden, so müßen diese wenigstens fünfzig Jahre alt seyn.

Gail Lib. 1. obs. 92. n. 7.

Anmerkung. Der Alterbestimmung eines Zeugen steht nicht im Wege, daß in manchen Gegenden Leute kein so hohes Alter erreichen dürften, was jedoch bei uns noch von keinem Districte nachgewiesen ist; denn wenn kein Zeitraum bewiesen werden kann, welcher jede praescriptio definita übersteigt, so ist an indefinita ohnehin nicht zu denken.

§. 163.

Nächstdem müßen dieselben versichern können, von ihren Vorfahren gehört zu haben, daß der Verjährungszustand nie anders, als er gegenwärtig ist, in der Vorzeit bestanden habe.

Argum. L. 28. de probat.

§. 164.

Kann nachgewiesen werden, daß dieser Zustand binnen Menschengedenken anders gewesen sey; so ist gar keine unvordenkliche Verjährung vorhanden.

Anmerkung. Irrig verwechselt man diesen Beweiß gegen die Existenz der unvordenklichen Verjährung mit dem Beweise über ihre Unrechtmäßigkeit.

§. 165.

Alles, was die Verjährung bestimmter Zeit unterbricht, das unterbricht auch die unvordenkliche Verjährung. (§. 54. 59. 103 — 110).

Anmerkung. Dieser Saz ist von Wichtigkeit, weil er den Zeitpunkt festsezt, von welchem angerechnet der Verjährende seinen unvordenklichen Besiz rükwärts darthun muß. Die adhibirten Zeugen müßen also im Unterbrechungs-Puncte schon das erforderliche Alter gehabt haben, und von dieser Periode an, nicht von der Zeit ihrer Vernehmung, müßen sie einen, jede Verjährungsfrist bestimmter Zeit übersteigenden, ununterbrochenen Besiz bekunden können.

§. 166.

Die Wirkung der unvordenklichen Verjährung besteht in der rechtlichen Vermuthung: daß eine Sache oder ein Recht auf irgend eine Art rechtsgültig erworben, oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit gesezmäßig erlangt worden sey.

Anmerkung. Der unvordenkliche Besiz vertritt nie die Stelle eines Rechtstitels selbst, sondern erzeugt blos den Glauben an denselben. Wer sich vom Gegentheil überzeugt hält, verwechselt das Mittel zum Zweck mit dem Zwecke.

§. 167.

Es muß also derjenige, welcher sich in einem solchen Zustande befindet, so lange dabei geschüzt werden, bis erwiesen ist, daß der Besiz unrechtmäßiger Weise, oder ohne allen Grund, erlangt wurde, oder daß man sich der noch fortdauernden Verbindlichkeit wider besseres Wissen entzogen habe.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rupprecht, Johann Kaspar

Die Lehre von der Verjährung Probe einer vollendeten Bearbeitung des gesammten heutigen gemeinen Civil-Rechts ; Sachkundigen Männern zur Prü fung und Beurtheilung vorgelegt

Würzburg 1805

J.germ. 166 kf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552413-9